

Merkblatt

Betrieb und Wartung von Tankanlagen



Mehr Verantwortung für den Tankinhaber/-innen

Am 1. Januar 2007 wurden weitere Tankanlagen aus der vorgeschriebenen Revisionspflicht entlassen und die Eigenverantwortung dem Inhaber/-innen zugewiesen, was eine behördliche Reduktion der Aufsicht bedeutet. Gleichzeitig wurde das teilrevidierte Gewässerschutzgesetz (GSchG) sowie die dazugehörige angepasste Verordnung (GSchV) über den Gewässerschutz in Kraft gesetzt. Die Verordnung für wassergefährdende Flüssigkeiten (VWF) vom 1. Juli 1998 wurde aufgehoben.

gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG, SR 814.20) vom 24. Januar 1991
- Gewässerschutzverordnung (GSchV, 814.201) vom 28. Oktober 1998

bewilligungspflichtige Anlagen

Diese Anlagen sind mindestens alle 10 Jahre durch eine Fachfirma zu kontrollieren (Art. 22 Abs. 1 GSchG und Art. 32a Abs. 1 GSchV) und müssen von der Behörde bewilligt werden (Art. 19 Abs. 2 GSchG). Dies beinhaltet unter anderem die Kontrolle der Leitungen und Armaturen, der Auffangwannen und dem Schutzbauwerk, falls vorhanden.

Betroffen sind Anlagen mit einem Fassungsvermögen $> 2\text{m}^3$ pro Behälter (Art. 32 Abs. 2h GSchV), die sich in einer Schutzzone ($S_1 - S_3$), in Gewässerschutzbereichen (A_o/A_u) oder einem Zustrombereich (Z_o/Z_u) befinden (s. Übersichtsliste).

Eine Sichtkontrolle alle zehn Jahre von innen muss durchgeführt werden bei Lagerbehälter $> 250\text{m}^3$ ohne Schutzbauwerk und ohne doppelten Boden (Art. 32a Abs. 2a GSchV).

Jegliche Änderungen an bewilligungspflichtigen Anlagen müssen von der zuständigen Behörde genehmigt werden.

meldepflichtige Anlagen

Diese Anlagen unterstehen grundsätzlich der vollständigen Eigenverantwortung (Art. 22 Abs. 1 GSchG), wenn diese unter anderem pro Behälter ein Fassungsvermögen von $\leq 2\text{m}^3$ (Kleintankanlagen) aufweisen. Der Betreiber/-in muss selbstständig die Funktionsfähigkeit der Anlage gewährleisten können. Wir empfehlen, dass auch bei diesen (wie auch bei den mittelgrossen) Anlagen alle 10 Jahre eine Revision durchzuführen ist.

Tankbefüllung

Wir möchten die Betreiber/-in darauf hinweisen, dass die Befüllung von Tankanlagen durch ausgewiesene Fachpersonen (z.B. ausgebildete Chauffeure) durchgeführt werden muss.

Kontrolle von Leckanzeigesystemen

Die Gewässerschutzverordnung (Art. 32a Abs. 3 GSchV) schreibt vor, dass die Leckanzeigesysteme bei doppelwandigen Behältern und Rohrleitungen alle zwei Jahre und bei einwandigen Behältern und Rohrleitungen einmal jährlich zu kontrollieren sind. Bei erdverlegten Tanks (doppelwandigen Behälter) sind alle zwei Jahre die Leckanzeigesysteme zu kontrollieren.

Ausserbetriebsetzung

Die Ausserbetriebsetzung der Tankanlage muss durch eine Fachfirma durchgeführt werden. Die Fachfirma muss mittels Revisionsrapport der Abteilung Umweltschutz & Energie die Ausserbetriebsetzung melden.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Änderungen jeglicher Art meldepflichtig sind und von einer Fachfirma für Tankrevisionen durchgeführt werden müssen. Tankanlagen dürfen nur von Personen in Betrieb genommen, gewartet und geändert werden, die die nötige Ausbildung, Ausrüstung und Erfahrung haben und somit gewährleisten, dass der Stand der Technik eingehalten wird (Art. 22 Abs. 3 GSchG).

Haftpflicht

Die Durchführung der vorgeschriebenen Revisionen wie auch die allfällige Aufhebung der gesetzlichen Revisionspflicht befreit den Eigentümer einer Anlage nicht von seiner Haftpflicht für Schäden, die durch den Bau, den Bestand und die Benützung der Anlage entstehen und von Kosten, die zur Verhinderung resp. zur Behebung von Umwelt- und Gewässerverschmutzungen notwendig werden. Wir empfehlen Ihnen, den Versicherungsschutz zu überprüfen.

Kontakt

Departement Bau und Umwelt
Abt. Umweltschutz & Energie
Kirchstrasse 2, 8750 Glarus
Tel: 055/ 646 64 50
Mail umweltschutz@gl.ch

Fachstelle

patrik.alsdorf@gl.ch
Direkt: 055/ 646 64 63

weiter Fachinformationen finden Sie unter www.tankportal.ch
oder unter www.gl.ch

Stand: Februar 2020

Übersichtsliste

Grundsätzlich gilt dieses aktuelle KVU Merkblatt für das Aufstellen von Tankanlagen



BEWILLIGUNGS-, MELDE- UND KONTROLLPFLICHT FÜR ANLAGEN MIT WASSER-GEFÄHRDENDEN FLÜSSIGKEITEN

AUGUST 2010

Anlagen	Schutzbereiche						
	S1	S2	S3	A _o / A _u	Z _o / Z _u	übrige Bereiche	
Gebindelager mit totalem Nutzvolumen von mehr als 450 Liter	nicht erlaubt	nicht erlaubt*	Nur Heiz- und Dieselöl zur Energieversorgung von Gebäuden und Betrieben für längstens zwei Jahre. Max. Nutzvolumen von 30 m ³ pro Schutzbauwerk. (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. h GSchV)	M	M	M	
Kleintankanlagen (451 - 2'000 Liter pro Tank)	nicht erlaubt	nicht erlaubt*		M	M	M	
Mittelgrosse Tankanlagen (2'001 - 250'000 Liter pro Tank)	nicht erlaubt	nicht erlaubt*		B ¹⁾		M	
				M ²⁾			
Umschlagsplätze	nicht erlaubt	nicht erlaubt*		B	B	E	
Erdverlegte Anlagen und Rohrleitungen	nicht erlaubt			B ¹⁾	B ¹⁾	M	
				M ²⁾	M ²⁾		
Betriebsanlagen	nicht erlaubt			Nicht erlaubt sind Nutzvolumen von mehr als 2'000 L	E	E	E
Grosstankanlagen (über 250'000 Liter pro Tank)	nicht erlaubt			nicht erlaubt ¹⁾	B ¹⁾	M	
				M ²⁾			

nicht erlaubt	Anlagen generell verboten (Anh. 4 Ziff. 221, 222 und 223 GSchV).
nicht erlaubt*	Aus wichtigen Gründen (siehe Wegleitung Grundwasserschutz des BUWAL) kann die Behörde Ausnahmen gestatten, wenn eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann (Anh. 4 Ziff. 211 bzw. 222 GSchV); es muss eine zwingende Standortgebundenheit vorliegen.
B	Bewilligungspflicht: die Anlagen müssen durch die Behörde bewilligt werden (Art. 19 Abs. 2 GSchG; Art. 32 Abs. 2 Bst. h, i und j GSchV). Die Lageranlagen müssen mind. alle 10 Jahre durch eine fachkundige Person kontrolliert werden (Art. 22 Abs. 3 GSchG; Art. 32a Abs. 1 GSchV).
M	Meldepflicht: die Anlagen sind nach Anordnung der Behörde meldepflichtig (Art. 22 Abs. 5 GSchG). Kontrolle, Betrieb und Wartung in Eigenverantwortung des Anlageinhabers (Art. 22 Abs. 1 GSchG).
E	Keine Bewilligungs- oder Meldepflicht. Kontrolle, Betrieb und Wartung in Eigenverantwortung des Anlageinhabers (Art. 22 Abs. 1 GSchG).
1)	Flüssigkeiten, die in kleinen Mengen Wasser verunreinigen können (Wassergefährdungsklasse A)
2)	Flüssigkeiten, die in grossen Mengen Wasser verunreinigen können (Wassergefährdungsklasse B)